



Landratsamt
Straubing-Bogen



Partnerschaft statt Bevormundung

Die rechtliche Betreuung

Gesetzliche Vertretung hilfsbedürftiger Menschen.

Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben

**Ein Leitfaden
über das Betreuungsgesetz
sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten
von Betreuungspersonen.**

Herausgegeben vom Landkreis Straubing-Bogen -Betreuungsstelle-
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing,
Tel.: 09421/973-133 (Herr Schedlbauer),
Tel.: 09421/973-224 (Herr Bäuml),
Tel.: 09421/973-377 (Herr Schwarzer)
Tel.: 09421/973-220 (Frau Tietze)
Fax: 09421/973-410
E-Mail: betreuungsstelle@landkreis-straubing-bogen.de

22. Auflage, Dezember 2018

Inhalt:

Überblick über das Recht

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Eignung als rechtlicher Betreuer**
- 3. Folgen der Betreuerbestellung für die betroffene Person**
- 4. Aufgaben des Betreuers**
 - 4.1. Allgemeines**
 - 4.2. Aufgaben der Personensorge**
 - 4.2.a Heilbehandlung, Untersuchung, ärztlicher Eingriff**
 - 4.2.b Sterilisation**
 - 4.2.c Geschlossene Unterbringung**
 - 4.2.d Freiheitsbeschränkende Maßnahmen**
 - 4.2.e Wohnungsauflösung**
 - 4.3. Aufgaben der Vermögenssorge**
 - 4.4. Zwangsbefugnisse der Betreuungsperson**
 - 4.5. Einwilligungsvorbehalt**
- 5. Haftung der Betreuungsperson**
- 6. Aufwendungsersatz und Vergütung**
 - 6.1. Aufwendungsersatz und Aufwandspauschale**
 - 6.2. Vergütungsanspruch**
- 7. Sonstige Rechte und Pflichten**
 - 7.1. Aufsichts- und Beratungspflicht**
 - 7.2. Auskunft- und Berichtspflicht**
- 8. Sorgen Sie rechtzeitig vor!**
 - a) Patientenverfügung**
 - b) Betreuungsverfügung**
 - c) Vorsorgevollmacht**

Wertung

Überblick über das Recht

Durch die Neuregelungen des Betreuungsgesetzes im Jahre 1992 wurden die bis dahin geltenden Vorschriften über Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige außer Kraft gesetzt.

Sie finden die gesetzlichen Vorschriften zum Betreuungsrecht vorwiegend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab § 1896.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dem „Betreuungsgesetz“ den Schutz hilfebedürftiger Personen vor Schäden, die sie bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten deshalb erleiden können, weil sie mit der selbständigen Erledigung dieser Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen überfordert sind.

Gleichzeitig wurde durch die Vorschriften des Betreuungsrechtes eine Stärkung der Grundrechte dieser Personen erreicht und die Entmündigung abgeschafft.

Die Zielsetzung des Betreuungsrechtes sind die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der betreuten Person. Erreicht werden soll dieses Ziel vor allem durch eine Verstärkung der persönlichen Betreuung und Hilfe.

Aus diesen Gründen ist eine einmal errichtete Betreuung auch kein statischer Zustand, sondern kann bei Bedarf jederzeit aufgehoben oder geändert werden. Auch ein Wechsel in der Betreuungsperson ist ebenfalls jederzeit möglich.

Der Wunsch und der Wille der betreuten Person sind für das Gericht und die Betreuungsperson bindend.

Mit den Reformen des Betreuungsrechtes zum 1.1.1999 und 1.7.2005 wollte der Gesetzgeber das Betreuungsrecht besser an die tatsächlichen Gegeben-

heiten anpassen. Zudem wurde die persönliche Vorsorge durch die Möglichkeit der Erteilung entsprechender Vorsorgevollmachten gestärkt.

Mit der Reform ab 01.09.2009, hat der Gesetzgeber unter Anderem die Möglichkeit der Abfassung von Patientenverfügungen geregelt und Grundsätze für den Umgang mit solchen Verfügungen festgelegt.

Zum 01.02.2013 hat der Gesetzgeber nun zuletzt die Einwilligung der Betreuungsperson in ärztliche Zwangsmaßnahmen neu geregelt.

Dieser Leitfaden soll Ihnen als Information und Hilfestellung dienen, wenn sie sich einen Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen wollen.

Er kann allerdings nur eine grundsätzliche Aufklärung über die allgemeinen Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Betreuungsperson und das Wesen der Betreuung darstellen. Er kann eine persönliche Beratung in einer Betreuungsstelle oder durch das Betreuungsgericht nicht ersetzen.

Die Anschriften dieser Beratungsstellen finden sie am Ende dieser Broschüre.

1. Grundsätzliches

Es gibt keine „Entmündigung“ mehr!

Die entsprechende Vorschrift wurde bereits mit der Einführung des Betreuungsgesetzes im Jahre 1992 gestrichen.

Mit der Anordnung einer Betreuung ist nicht mehr automatisch die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person verbunden.

Ist eine betreute Person tatsächlich geschäftsfähig, kann sie jederzeit ohne Einwilligung der Betreuungsperson oder des Vormundschaftsgerichtes selbständig rechtsgeschäftlich handeln oder Entscheidungen rechtsverbindlich treffen.

Gegen den Willen einer geschäftsfähigen Person kann auch eine Betreuung nicht errichtet werden.

Nur wenn einschlägige medizinische Gründe vorliegen, wie eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung, und die betroffene Person deshalb ihre eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, bestellt das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson.

Eine Betreuungsperson darf aber nur für diejenigen Rechtsbereiche oder Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine rechtliche Betreuung auch tatsächlich erforderlich ist.

Bei der Auswahl der Betreuungsperson hat das Betreuungsgericht die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person, sowie deren verwandtschaftliche und sonstige soziale Bindungen zu berücksichtigen.

Vorhandene Vollmachten, insbesondere Vorsorgevollmachten, oder bestehende andere tatsächliche Hilfen sind vom Betreuungsgericht zu beachten.

Eine rechtliche Betreuung ist dann nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten durch eine bevollmächtigte Person oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch eine Betreuungsperson geregelt werden können.

Eine Betreuungsperson vertritt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eine betroffene Person gerichtlich und außergerichtlich.

Sie ist vorrangig „Organisator“ der notwendigen Hilfen und rechtlicher Berater für die betroffene Person.

Davon zu unterscheiden sind die Personen, die die tatsächliche Pflege leisten. Eine Betreuungsperson ist also nicht gleichzusetzen mit der Pflegeperson.

Spätestens nach sieben Jahren ist eine rechtliche Betreuung auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Es können vom Betreuungsgericht jedoch auch kürzere Überprüfungsfristen verfügt werden.

Eine Änderung der Aufgabenkreise, die Aufhebung der Betreuung oder ein Wechsel der Betreuungsperson sind bei Bedarf aber jederzeit auch vor Ablauf dieser Überprüfungsfristen möglich.

2. Eignung als rechtlicher Betreuer

Das Betreuungsrecht hat neben der Stärkung der Grundrechte und der Verwirklichung der Selbstbestimmung als neues Grundprinzip die „persönliche Betreuung“ eingeführt.

Diese „persönliche Betreuung“ ist aber zu unterscheiden von der tatsächlichen Pflege einer hilfsbedürftigen Person oder von der persönlichen Hilfe im Alltag. Mit dem Begriff der „persönlichen Betreuung“ ist lediglich ausgedrückt, dass die Betreuungsperson in jedem Fall regelmäßigen persönlichen Kontakt zur betreuten Person halten muss, im Gegensatz zu einer rein aktenmäßigen Verwaltung nur vom Schreibtisch aus.

Die „persönliche Betreuung“ ist auch begrenzt durch den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis. Bei einer reinen „Vermögensbetreuung“ wird deshalb die Anzahl der persönlichen Kontakte wohl niedriger ausfallen, als bei einer Betreuung mit mehreren Aufgabenkreisen.

Vorrangig ist als Betreuungsperson eine Privatperson zu bestellen. In der Regel wird dies eine der nächsten Angehörigen der betroffenen Person sein. Das Betreuungsgericht hat bei der Auswahl der Betreuungsperson nämlich auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen der zu betreuenden Person, insbesondere zu Eltern, zu Kindern, zu Ehegatten oder zu Lebenspartnern Rücksicht zu nehmen. Auch ist der Wunsch der hilfsbedürftigen Person vom Betreuungsgericht bei der Auswahl der Betreuungsperson in jedem Fall zu beachten!

Erst wenn keine Angehörigen vorhanden sind oder diese nicht bereit oder geeignet sind die Betreuung zu übernehmen, muss das Betreuungsgericht eine fremde Person bestellen. Dabei ist wiederum zuerst ehrenamtlichen Betreuungspersonen der Vorzug vor freiberuflich tätigen Betreuern zu geben, wenn die ehrenamtliche Person im konkreten Einzelfall ebenso gut geeignet wie der Berufsbetreuer ist.

Erst wenn keine Privatperson gefunden werden kann, ist ein Betreuungsverein oder die Betreuungsstelle als Betreuer zu bestellen.

Eine vom Betreuungsgericht für die Betreuung ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, sofern sie zur Ausübung der Betreuung geeignet ist und ihr die Übernahme der Betreuung unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

Geeignet zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung ist grundsätzlich jede volljährige Person, die geschäftsfähig ist und für die nicht selbst eine Betreuung besteht.

Einschlägige Vorstrafen, entsprechende Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis oder im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes sowie die Gefahr von Interessenskonflikten können auch Gründe für eine Nichteignung als Betreuer sein.

Als Betreuungsperson scheidet per Gesetz ebenso aus, wer zu einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung, in der die betreute Person untergebracht ist oder ihren Aufenthalt hat, in einem Abhängigkeitsverhältnis (etwa als Arbeitnehmer) oder in einer anderen engen Beziehung steht.

3. Folgen der Betreuerbestellung für die betroffene Person

Eine Betreuerbestellung hat keine Auswirkungen auf die Geschäfts-, Testier- und Ehefähigkeit einer betreuten Person.

Die Voraussetzungen dazu sind eigenständig zu prüfen.

Verträge, die die betreute Person selbständig abschließt, sind also nicht grundsätzlich unwirksam und können nicht einfach vom Betreuer widerrufen werden. Wenn kein Einwilligungsvorbehalt (s. Punkt 4.5.) besteht, hat der Betreuer gegebenenfalls zu klären, ob die betreute Person zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eindeutig nicht geschäftsfähig war.

Testier- und Ehefähigkeit haben der Notar bzw. der Standesbeamte im Einzelfall zu prüfen.

Im ehelichen Güterrecht, im Recht der Vaterschaftsanerkennung, im Namensrecht sowie im Kindschaftsrecht hat die Betreuerbestellung nur dann Auswirkungen, wenn gleichzeitig ein Einwilligungsvorbehalt (siehe Punkt 4.5.) angeordnet ist.

Ein Wahlrechtsausschluss ist nur dann gegeben, wenn eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis: „Alle Angelegenheiten“ angeordnet ist.

Mit der Errichtung einer Betreuung wird einer hilfebedürftigen Person eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, die durch den Beschluss des Betreuungsgerichtes die gesetzliche Erlaubnis hat, rechtliche Angelegenheiten der hilfebedürftigen Person nach deren Wunsch und Willen und zu deren Vorteil zu erledigen.

Zwangsbefugnisse hat eine Betreuungsperson nur, wenn die betreute Person nicht mehr einsichtsfähig ist und sich durch ihr Verhalten oder durch die Erfüllung ihrer Wünsche selbst gefährden würde. Die Betreuungsperson braucht für beabsichtigte Zwangshandlungen zusätzlich unbedingt eine vorherige betreuungsgerichtliche Genehmigung.

4. Aufgaben des Betreuers

4.1 Allgemeines

- a) Die Betreuungsperson ist „hoheitlich bestellter Treuhänder“. Sie darf ihre Befugnisse gegenüber der betreuten Person nicht missbrauchen und sie nur im Interesse der betreuten Person ausüben.

Die Betreuungsperson ist an die Individualität der betreuten Person gebunden und hat die Grundrechte und das Selbstbestimmungsrecht dieser Person zu wahren.

Die Betreuungsperson soll nur eine Person sein, die die zu betreuende Person in erforderlichem Umfang rechtlich betreuen kann.

Die Betreuungsperson ist in erster Linie Organisator von notwendiger Hilfe, Pflege und sozialen Diensten.

Der persönliche Kontakt zur betreuten Person ist dabei sehr wichtig.

- b) Oberster Grundsatz ist das Handeln zum Wohl der betreuten Person. Für die Frage, was dem Wohl der betreuten Person entspricht, sind nicht allein objektive Kriterien oder eigene Wertungen der Betreuungsperson maßgebend, sondern vielmehr die individuelle Situation und die subjektive Sichtweise der betreuten Person.
- c) Die Betreuungsperson hat dem Wunsch der betreuten Person zu entsprechen, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft.
Es muss der Betreuungsperson auch zuzumuten sein. Von einer Betreuungsperson können beispielsweise keine strafbaren Handlungen verlangt werden.
Es kommt aber nicht darauf an, ob die Betreuungsperson den Wunsch der von ihr betreuten Person aus eigener Sicht vielleicht für unvernünftig hält. Unerheblich ist auch, ob die betreute Person geschäftsunfähig ist. Auch in der Vergangenheit geäußerte Wünsche der betreuten Person sind zu beachten.
- d) Vor Erledigung wichtiger Angelegenheiten ist die Betreuungsperson verpflichtet, diese mit der betreuten Person zu besprechen.
Natürlich kann dies nur gelten, wenn ein Gespräch bzw. eine Verständigung mit der betreuten Person überhaupt noch möglich ist.
- e) Die Betreuungsperson ist gesetzlicher Vertreter der betreuten Person, beschränkt auf den gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis. Da die Betreuungsperson aber an das Wohl und die Wünsche der betreuten Person gebunden ist, folgt daraus, dass die Betreuungsperson dem eigenständigen „rechtsgeschäftlichen Handeln“ der betreuten Person Vorrang einräumen muss und sie dabei zu unterstützen hat. Ein Betreuer soll also nur dann eingreifen, wenn eigenständiges Handeln bzw. Entscheiden der betreuten Person nicht möglich ist oder diese sich durch ihr Handeln selbst schädigen würde.

Diese Vorgehensweise ist auch im Sinne der vom Gesetzgeber durch das Betreuungsgesetz beabsichtigten Förderung der Selbständigkeit betreuter Personen.

Bei einem angeordneten Einwilligungsvorbehalt (siehe Punkt 4.5.) sind jedoch abgegebene Willenserklärungen der betreuten Person nur mit Genehmigung der Betreuungsperson wirksam.

4.2 Aufgaben der Personensorge

War nach altem „Vormundschaftsrecht“ vorwiegend die Wahrung des Vermögens und des Besitzstandes das Gebot des Vormundes, so liegt heute der Schwerpunkt der Aufgaben einer Betreuungsperson in der Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte der betreuten Person.

Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Einführung des Betreuungsrechtes für bestimmte Bereiche der Personensorge besondere zusätzliche Vorschriften erlassen, nämlich:

- für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung in eine Heilbehandlung, Untersuchung oder einen sonstigen ärztlichen Eingriff unter besonderen, risikobehafteten Umständen (§ 1904 BGB),
- für die Einwilligung in eine Sterilisation (§ 1905 BGB),
- für eine geschlossene Unterbringung oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen (§ 1906 BGB) und
- für die Wohnungsauflösung (§ 1907 BGB).

Die Maßnahmen sind im Einzelnen im Anschluss erläutert.

Für die vorgenannten Maßnahmen braucht der Betreuer unter bestimmten Umständen zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichtes!

Sollten Sie als Betreuungsperson für die von ihnen betreute Person rechtliche Angelegenheiten in den nachfolgenden Bereichen zu regeln haben, stehen das Betreuungsgericht und die Betreuungsstellen für Auskünfte und Hilfe gerne zur Verfügung.

Scheuen sie sich nicht, vor einer Entscheidung um Rat nachzufragen, da sie als Entscheidungsträger natürlich auch Verantwortung für ihre Entscheidung tragen und auch für eine fahrlässige Handlung zur Haftung herangezogen werden können.

a) Heilbehandlung, Untersuchung, ärztlicher Eingriff

Maßgeblich für die Wirksamkeit der Einwilligung in eine Heilbehandlung, Untersuchung oder einen ärztlichen Eingriff ist nicht die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person, sondern ihre natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Einwilligungsfähig ist danach, wer die Art, Bedeutung und Tragweite - auch die Risiken- einer geplanten Maßnahme erfassen kann und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag.

Einwilligungs-(un-)fähigkeit darf also nicht gleichgesetzt werden mit Geschäfts-(un-)fähigkeit und umgekehrt.

Die Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit sind geringer, so dass auch eine geschäftsunfähige Person für eine bestimmte Maßnahme einwilligungsfähig sein kann. Umgekehrt kann eine geschäftsfähige Person für gewisse Entscheidungen einwilligungsunfähig sein. Für die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit kommt es auf die konkrete Maßnahme an. Je komplexer und risikoreicher die Behandlung ist, desto höher sind die Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit zu stellen.

Ist die betreute Person einwilligungsfähig, so entscheidet nur sie selbst, ob sie sich der Untersuchung, Behandlung oder dem ärztlichen Eingriff unterziehen will. Die Betreuungsperson hat in diesem Fall keine Rechtsmacht, eine fehlende Einwilligung der betreuten Person zu ersetzen oder umgekehrt den Eingriff zu verhindern.

Es empfiehlt sich, die Stellungnahme bezüglich der Einwilligungsfähigkeit vom behandelnden/operierenden Arzt schriftlich bestätigen zu lassen. In Zweifelsfällen kann auch eine gerichtliche Überprüfung angezeigt sein.

Ist die betreute Person hingegen einwilligungsunfähig, so muss die Betreuungsperson für sie handeln. Die Betreuungsperson muss dazu aber auch für den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt sein. Die Betreuungsperson entscheidet dann nach entsprechender umfassender schriftlicher Aufklärung über die Bedeutung, die Schwere und die Risiken der geplanten Maßnahme durch den behandelnden/operierenden Arzt, ob sie eine Einwilligung zum Wohle der betreuten Person erteilen kann und ob die geplante Maßnahme auch dem (gegebenenfalls mutmaßlichen) Willen der betreuten Person entspricht. Sie kann auch nicht einwilligen oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen.

Ergibt sich aus der ärztlichen Aufklärung, dass die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (z.B. bei Risikoooperationen, bei der Amputation von Gliedmaßen oder auch bei schweren Nebenwirkungen bei der Verabreichung von Medikamenten), bedarf die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in die beabsichtigte Maßnahme der Genehmigung durch das Betreuungsgericht!

Eine Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuungsperson und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem festgestellten Willen der betreuten Person entspricht!

Bei der *begründeten Gefahr* muss es sich um eine ernste und konkrete Gefahr handeln. Wenig wahrscheinliche, jedoch nicht auszuschließende Risiken werden dabei nicht erfasst.

Es kommt auch auf die konkreten Verhältnisse der betreuten Person an. Bei einem schlechten Allgemeinzustand, bei hohem Alter oder bekannten allergischen Reaktionen u. a., können auch „einfache“ Maßnahmen durchaus ein ernstes Risiko bergen.

Im Zweifelsfall kann beim Betreuungsgericht eine vorsorgliche Genehmigung beantragt werden.

Die Betreuungsperson sollte sich vom behandelnden bzw. operierenden Arzt schriftlich bescheinigen lassen:

- a) welche Diagnose vorliegt,
- b) welche Maßnahmen vorgesehen sind,
- c) warum diese medizinisch indiziert sind und ob es Alternativen gibt,
- d) ob ein konkretes erhöhtes Risiko für die betreute Person besteht, und
- e) ob gegebenenfalls ein Notfall vorliegt.

Eine Genehmigung der Einwilligung in eine Maßnahme durch das Betreuungsgericht kann auch dann unterbleiben, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme eine Gefahr für Leib oder Leben der betreuten Person verbunden ist, also bei einem Notfall.

Ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erteilt, muss die Betreuungsperson weiter in eigener Verantwortung prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme noch dem Wohl der betreuten Person entspricht, insbesondere dann, wenn sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse geändert haben.

Die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Maßnahme unterbleibt, durchgeführt oder abgebrochen wird, trifft bei einwilligungsunfähigen betreuten Personen immer die Betreuungsperson, also weder der Arzt noch das Betreuungsgericht.

aa) Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann für jene Zeiten vorsorgt werden, in denen man wegen einer Einwilligungsunfähigkeit nicht mehr selbst über anstehende medizinische Maßnahmen, deren Unterlassung oder gar über einen Abbruch der Behandlung entscheiden kann.

In einer solchen Verfügung trifft der Verfasser für bestimmte, zum Zeitpunkt der Abfassung der Verfügung noch nicht unmittelbar bevorstehende, konkrete Lebens- bzw. Krankheitssituationen Festlegungen, ob und wie er in diesen beschriebenen Situationen medizinisch behandelt werden möchte und welche pflegerischen Maßnahmen noch oder auch nicht mehr durchgeführt werden sollen.

Auch kann in einer Patientenverfügung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine einmal begonnene medizinische Maßnahme abgebrochen werden darf bzw. soll.

In der Patientenverfügung können aber keine Festlegungen getroffen werden, die auf eine verbotene Tötung auf Verlangen gerichtet sind oder die eine andere aktive Sterbehilfe fordern. Solche Verfügungen sind grundsätzlich unwirksam.

Die Betreuungsperson hat bei Vorliegen einer schriftlichen Patientenverfügung zu prüfen, ob die darin enthaltenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. In diesem Fall hat die Betreuungsperson dem Willen der betreuten Person Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Liegt eine Patientenverfügung nicht vor oder treffen die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat die Betreuungsperson die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betreuten Person festzustellen. Auf dieser Grundlage hat sie dann zu entscheiden, ob sie in die vom Arzt vorgeschlagene Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt oder ob eine bereits begonnene medizinische Maßnahme abgebrochen wird.

Der mutmaßliche Wille der betreuten Person ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, Vermutungen reichen dazu nicht aus.

Dabei sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der betreuten Person zu berücksichtigen. Die Betreuungsperson hat mit dem behandelnden Arzt zu erörtern, welche Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens tatsächlich medizinisch indiziert ist.

Nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen der betreuten Person soll bei der Prüfung des in der Patientenverfügung niedergelegten Patientenwillens oder der Feststellung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Zeitverzögerung möglich ist.

Besteht zwischen Betreuungsperson und behandelndem Arzt Uneinigkeit über den mutmaßlichen oder tatsächlichen Willen des Patienten, ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich. In diesem gerichtlichen Verfahren wird ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt und das Betreuungsgericht führt eine persönliche Anhörung beim Betroffenen durch.

Der Beschluss über eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Nichteinwilligung in eine Maßnahme oder über den Widerruf einer Einwilligung in eine Maßnahme wird erst zwei Wochen nach der Bekanntgabe an die Betreuungsperson wirksam!

ab) Zwangsbehandlung

Zwangsbehandlungen gegen den natürlichen Willen einer betreuten Person sind nur unter sehr engen gesetzlichen Grenzen möglich.

Bei geschlossener Unterbringung § 1906 Abs. 1 Ziffer 2 BGB:

Für eine Behandlung gegen den Willen der betreuten Person im Rahmen einer geschlossenen stationären Unterbringung muss eine ärztliche Maßnahme zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig sein.

Zudem muss feststehen, dass diese ärztliche Maßnahme ohne die geschlossene Unterbringung der betreuten Person nicht durchgeführt werden kann.

Als materielle Voraussetzung für eine Zwangsmedikation ist es erforderlich, dass

- die betreute Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- zuvor versucht wurde, die betreute Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- die ärztliche Maßnahme im Rahmen der geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere der betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Der Gesetzgeber hat dazu weitere verschiedene verfahrensrechtliche Vorschriften erlassen. Unter anderem muss ein medizinisches Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der geplanten ärztlichen Maßnahme eingeholt werden und die gerichtliche Genehmigung einer Einwilligung in eine solche Maßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Für eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei geschlossener Unterbringung ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich!

Ohne geschlossene Unterbringung § 1906a BGB:

Ambulante medizinische Zwangsbehandlungen sind grundsätzlich nicht möglich. Liegen die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung nicht vor, ist eine Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff gegen den natürlichen Willen der betreuten Person nur möglich, wenn:

- die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
- zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts!

b) Sterilisation

Ist eine Sterilisation bei der betreuten Person beabsichtigt und kann diese nicht selbst einwilligen, ist eine besondere Betreuungsperson zu bestellen.

Diese kann nur unter den engen Voraussetzungen des § 1905 BGB einwilligen. Wenn nur eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, ist die Einwilligung der Betreuungsperson in die Sterilisation nicht möglich.

Die Einwilligung in eine Sterilisation bedarf zusätzlich auch noch der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Ist eine Sterilisation beabsichtigt, empfiehlt sich in jedem Fall die Rücksprache mit dem Betreuungsgericht.

c) Geschlossene Unterbringung

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung einer betreuten Person ist nur zulässig, solange sie zum Wohl der Person erforderlich ist.

Dies ist nur der Fall, wenn

1. ohne die Unterbringung die Gefahr besteht, dass sich die Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
2. eine medizinische Untersuchung oder Behandlung notwendig ist, die ohne die Unterbringung der betroffenen Person nicht durchgeführt werden kann und diese aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Eine geschlossene Unterbringung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig, ansonsten liegt ein Straftatbestand vor!

Von diesem Prinzip kann nur abgewichen werden, wenn mit einem Aufschub Gefahr für die betreute Person verbunden ist.

In diesem Fall ist die Genehmigung aber unverzüglich nachzuholen.

Für die Durchführung der Unterbringung ist allein die Betreuungsperson zuständig. Die Betreuungsstelle hat diese auf ihren Wunsch hin bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen. Die Betreuungsbehörde kann aber Gewalt unter Zuhilfenahme der Polizei nur aufgrund besonderer betreuungsgerichtlicher Genehmigung anwenden.

Eine Unterbringung ist nur möglich in besonderen dafür ausgestatteten Einrichtungen (z.B. psychiatrische Fachkrankenhäuser oder beschützende Stationen in Pflegeheimen) möglich. Eine Unterbringung beispielsweise in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einem Altenheim ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Unterbringung ist auch, dass der Aufgabenkreis der Betreuung mindestens die „Personensorge“ oder die „Aufenthaltsbestimmung“ umfasst, bzw. die „Entscheidung über eine Unterbringung“.

d) Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist auch notwendig, wenn die betreute Person sich in einer Anstalt, einem Alters- oder Pflegeheim, einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Einrichtung aufhält und dort durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig am Verlassen ihres Aufenthaltsortes gehindert werden soll!

Zu diesen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gehört z.B.:

- die Verabreichung von Medikamenten, wie Schlafmitteln oder Psychopharmaka mit dem Ziel, die betreute Person am Verlassen der Einrichtung zu hindern,
- das Festbinden der betreuten Person durch einen Leibgurt im Bett oder am Stuhl,
- die Fixierung einzelner Gliedmaßen,
- die Anbringung eines „Tischbrettes“ an einem Stuhl,
- das Anbringen eines Bettgitters,
- wenn das Verlassen der Einrichtung nur bei Betätigung ungewöhnlich komplizierter Schließmechanismen möglich ist,
- das Anbringen eines sog. „Signalsenders“ am Körper oder an der Kleidung der betreuten Person, der bei Verlassen der Einrichtung das Personal alarmiert um die betreute Person am Verlassen der Einrichtung zu hindern oder sie wieder zurückzuholen,
- das Wegnehmen der Straßenkleidung,
- das Verschließen der Eingangs- oder Stationstür, insbesondere nachts, ohne dass die betreute Person einen Schlüssel erhält oder ein Portier das jederzeitige Verlassen der Einrichtung ermöglicht,
- wenn der Pförtner oder das Personal die betreute Person durch Festhalten vom Verlassen der Einrichtung abhält,
- das Ausüben psychischen Drucks sowie die Anwendung von Verboten, List, Zwang oder Drohungen
- wenn die Unterbringung so erfolgt, dass die betroffene Person zum Verlassen der Station einen Fahrstuhl benutzen muss den sie nicht bedienen kann.

Für alle diese Maßnahmen ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Genehmigungsverfahren wird die medizinische oder pflegerische Notwendigkeit einer solchen Maßnahme nochmals eingehend geprüft.

Zudem wird geklärt, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ebenso gut geeignet wären den Schutz der betreuten Person zu erreichen.

Für die Anwendung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Unterbringung (siehe 4.2 Buchstabe c)).

Werden die Maßnahmen ohne die betreuungsgerichtliche Genehmigung angewandt, liegt ein Straftatbestand vor!

Hält sich die betreute Person zu Hause oder in einem Privathaushalt auf, ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen hingegen nicht erforderlich.

e) Wohnungsauflösung

Die Betreuungsperson braucht vor der Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person gemietet hat, die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ohne eine solche Genehmigung ist eine Kündigung nicht rechtswirksam.

Dem Betreuungsgericht sind unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses der betreuten Person in Betracht kommt. Hierbei ist vor allem an Kündigungen oder Räumungsklagen von Seiten des Vermieters gedacht.

Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn Wohnraum der betreuten Person durch andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung des Mietverhältnisses aufgegeben werden soll.

Dies soll sicherstellen, dass auch Wohnraum, den die betreute Person als Eigentümer oder aufgrund eines Wohnrechts nach § 1093 BGB besitzt, besonders geschützt ist.

Kündigt die geschäftsfähige betreute Person selbst ihre Wohnung, bedarf es keiner Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

4.3 Aufgaben der Vermögenssorge

Wunsch und Wille der betreuten Person

Auch im Bereich der Vermögenssorge hat die Betreuungsperson selbstverständlich das Wohl und die Wünsche der betreuten Person zu beachten. Das heißt, dass nicht einfach davon ausgegangen werden kann, dass die Mehrung des Vermögens der betreuten Person oberstes Ziel der Betreuung ist.

Das Betreuungsrecht rechnet zum Wohl der betreuten Person auch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten und mit dem vorhandenen Vermögen einen vor Anordnung der Betreuung erreichten Lebensstandard zu

halten oder zu erhöhen.

Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

Zu den ersten Aufgaben der Betreuungsperson gehört es für das Betreuungsgericht ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, in dem sämtliche Aktiva und Passiva, sowie das Einkommen der betreuten Person, aufgeführt sind.

Die Betreuungsperson hat dem Betreuungsgericht über ihre Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Eltern, Ehegatten und Kinder sind von dieser Rechnungslegung befreit. Sie haben aber dem Betreuungsgericht über die Vermögensverhältnisse regelmäßig Bericht zu erstatten.

Verfügungen über Vermögen

Die Betreuungsperson kann im Rahmen des gerichtlich angeordneten Aufgabenkreises über Vermögen der betreuten Person verfügen, soweit dies zur Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes und zur Regelung der anstehenden Angelegenheiten erforderlich ist.

Unter dem Begriff „Vermögen“ sind sowohl Geld, wie Bargeld oder Sparvermögen (unabhängig von der Höhe), als auch geldwerte Güter, wie beispielweise Immobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Multimediageräte, Computer, Rauchwaren, Sammlungen, Antiquitäten oder Kunstgegenstände zu verstehen.

Zur „Vermögenssorge“ gehört es, vorhandenes Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Person zu verwenden.

Es gehört dazu aber auch eine überschuldete Vermögenslage zu verbessern oder Forderungen, Ansprüche und Rechte der betreuten Person gegenüber Dritten geltend zu machen. Die Prüfung, Sicherung und Erschließung aller in Betracht kommenden Einkommensquellen, rechnet ebenso zur Vermögenssorge wie das Zusammenstellen der Einnahmen und Ausgaben, das Verzeichnen dieser Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsbuch oder auch das Sammeln und Kontrollieren von Kontoauszügen.

Die Betreuungsperson braucht bei bestimmten vermögensrechtlichen Verfügungen die Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Nähere Auskünfte hierzu erteilt im speziellen Einzelfall das Betreuungsgericht.

Die Betreuungsperson hat Vermögen der betreuten Person wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Die Betreuungsperson darf das Vermögen der betreuten Person selbstverständlich nicht für sich verwenden.

Schenkungen

Die Betreuungsperson kann Schenkungen aus dem Betreutenvermögen nur dann vornehmen, wenn dies einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht.

Damit sind insbesondere die gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke zu Geburtstagen, zu Weihnachten oder ähnlichen persönlichen Anlässen gemeint.

Einer sittlichen Pflicht entspricht es auch, einem nahen Angehörigen, der sich in einer akuten finanziellen Notlage befindet, durch eine angemessene Schenkung aus dem Betreutenvermögen zu helfen. Hier empfiehlt sich aber dringend eine vorherige Rücksprache mit dem Betreuungsgericht.

Darüber hinaus können Gelegenheitsgeschenke gegeben werden, wenn dies dem Wunsch der betreuten Person entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist (z. B. Trinkgeld im Lokal oder beim Frisör). Bei der Beurteilung, was den üblichen Lebensverhältnissen der betreuten Person entspricht sind nicht nur deren Vermögensverhältnisse, sondern insbesondere auch die bisherige „ständige Übung“ zu berücksichtigen.

Ansonsten sind Schenkungen durch die Betreuungsperson nicht zulässig!

Zu Schenkungen rechnen in der Regel auch „Übergabeverträge“, durch welche Immobilien an Angehörige übergeben werden sollen.

Abschluss von Verträgen

Verträge, die die Betreuungsperson für die betreute Person abschließt und die diese zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten (z. B. Miet- und Pachtverträge), benötigen stets der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Im Grundsatz ist für die meisten wichtigen Angelegenheiten im Bereich der Vermögenssorge eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich.

Fehlt diese Genehmigung, sind einseitige Rechtsgeschäfte der Betreuungsperson (z.B. Kündigungen) unwirksam.

4.4 Zwangsbefugnisse der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson ist im Rahmen ihrer Aufgabenkreise und soweit es das Wohl der betreuten Person erfordert, auch zu Entscheidungen gegen den Willen der betreuten Person berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet.

Der Betreuungsperson steht dabei auch die Befugnis zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen zu, allerdings nur mit vorheriger Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Die Anwendung von Zwang ist dabei strengen Reglementierungen unterworfen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Punkt 4.2 c) und d) dieses Leitfadens.

Bei der Möglichkeit, Zwang anzuwenden, hat die Betreuungsperson streng nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu entscheiden und zunächst anderweitige Möglichkeiten auszuschöpfen, bei denen kein Zwang eingesetzt zu werden braucht.

***Eine Gefahr für Dritte oder eine Schädigung Dritter ist kein Grund für Unterbringungs- oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht!
Ebenso wenig kann ein Mangel an Pflegepersonal oder Erleichterungen für das Pflegepersonal ein Grund für Zwangsmaßnahmen sein!***

4.5 Einwilligungsvorbehalt

Zur Anwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen.

Eine Gefahr für Dritte oder eine Schädigung Dritter ist kein Grund für einen Einwilligungsvorbehalt.

Seine wesentliche Bedeutung hat der Einwilligungsvorbehalt im Bereich der Vermögenssorge.

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, gilt folgendes:

- Ein ohne die Einwilligung der Betreuungsperson geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam, seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) der Betreuungsperson ab.
- Einseitige Rechtsgeschäfte, die die betreute Person ohne die erforderliche Einwilligung der Betreuungsperson abgeschlossen hat, sind unwirksam (z.B. Kündigungen).
- Willenserklärungen, die der betreuten Person gegenüber abgegeben werden, werden nicht wirksam, bevor sie der Betreuungsperson zugegangen sind.

Die Betreuungsperson kann der betreuten Person eine eigenverantwortliche Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglichen, indem sie ihr beispielsweise Geldmittel zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Bestimmung überlässt.

Die betreute Person braucht auch keine Einwilligung, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft (z. B. der Kauf einer Illustrierten, der Einkauf von Lebensmitteln, die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ein Kinobesuch) oder

wenn sie lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (z. B. die Annahme einer Schenkung).

5. Haftung der Betreuungsperson

a) Schadensersatz für unbegründete Ablehnung

Wer die Übernahme der Betreuung ohne Grund ablehnt, obwohl er als Betreuungsperson vorgeschlagen und geeignet ist, haftet für einen der betreuten Person durch die Verzögerung der Betreuerbestellung entstandenen Schaden.

b) Verschulden bei der Amtsführung

Die Betreuungsperson haftet der betreuten Person für Schäden, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstehen. Die Haftung kommt für jedes schuldhafte Verhalten in Betracht, also sowohl für Vorsatz als auch für Fahrlässigkeit.

Eine Haftung der Betreuungsperson ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die für die vorgesehene Maßnahme erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung erteilt wurde.

Vielmehr muss die Betreuungsperson immer in eigener Verantwortung prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme noch dem Wohl der betreuten Person entspricht, insbesondere wenn sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse geändert haben.

Eine Haftung der Betreuungsperson ist weiter auch dann möglich, wenn sie in Vertretung der betreuten Person bei rechtsgeschäftlichem Handeln einem Dritten schuldhaft Schaden zugefügt hat, oder sie als „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ im Namen der betreuten Person ein Geschäft abgeschlossen hat, das nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehört.

Eine Aufsichtspflicht der Betreuungsperson über die zu betreuende Person besteht in der Regel nicht. Diese kommt nur in bestimmten Situationen in Betracht, z.B. wenn der Aufgabenkreis der Betreuung „Alle Angelegenheiten“ umfasst.

Eben auch unter dem Gesichtspunkt der Haftungsfrage empfiehlt es sich für die Betreuungsperson immer, bei Unklarheiten oder Unsicherheiten beim Betreuungsgericht oder bei den Betreuungsstellen um Rat und Auskunft nachzufragen.

c) Haftpflichtversicherung

Eine allgemeine Versicherungspflicht für Betreuungspersonen gibt es nicht. Das Betreuungsrecht sieht aber vor, dass die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung als Aufwendungen ersatzfähig sind.

Für alle ehrenamtlichen Betreuungspersonen besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung über das Betreuungsgericht.
Über deren genaue Bedingungen erteilt das Gericht Auskunft.

6. Aufwendungsersatz und Vergütung

6.1 Aufwendungsersatz und Aufwandspauschale

Die Betreuungsperson kann von der betreuten Person Ersatz der ihr durch die Betreuung entstandenen Aufwendungen verlangen.

Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer, die die Betreuungsperson für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufwenden muss. Insbesondere sind dies bare Auslagen, wie Fahrtkosten, Portokosten, Telefongebühren, Fotokopien, sowie die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung.

Für Fahrtkosten mit dem eigenen Fahrzeug werden dabei 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Eine Kasko- oder Unfallversicherung, sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung sind nicht ersatzfähig.

Der Ersatzanspruch richtet sich gegen das Vermögen der betreuten Person, falls diese nicht mittellos ist.

Eine Betreuungsperson kann zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Pauschalbetrag von derzeit 399 € jährlich verlangen. Ein Nachweis der konkret entstandenen Kosten ist dann nicht erforderlich.

Die Aufwandsentschädigung und die Aufwandspauschale werden jährlich gezahlt. Sie müssen bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt werden!

Eine formlose Beantragung beim Betreuungsgericht ist erforderlich (vgl. anliegendes Muster).

6.2 Vergütungsanspruch

Soweit das Vermögen der betreuten Person sowie der Umfang, die Bedeutung und die Schwierigkeit der betreuungsrechtlichen Geschäfte es rechtfertigen, kann der Betreuungsperson eine Vergütung aus dem Vermögen der betreuten Person gewährt werden. Diese Vergütung setzt das Betreuungsgericht auf Antrag der Betreuungsperson nach eigenem Ermessen fest.

Für freiberuflich tätige Betreuungspersonen gelten gesonderte gesetzliche Vorschriften.

7. Sonstige Rechte und Pflichten

7.1 Aufsichts- und Beratungspflicht

Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit der Betreuungsperson Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote, notfalls unter Festsetzung von Zwangsgeld, einzuschreiten.

Das Betreuungsgericht hat der Betreuungsperson gegenüber aber auch eine Beratungspflicht. Es hat bei der Einführung der Betreuungspersonen in ihre Aufgaben mitzuwirken, sowie die Betreuungspersonen über ihre Aufgaben zu unterrichten.

Betreuungspersonen können sich zur Beratung und Unterstützung außerdem auch an die Betreuungsstellen wenden. Die Anschriften finden sie am Ende dieses Leitfadens.

7.2 Auskunfts- und Berichtspflicht

Die Betreuungsperson ist innerhalb seiner Aufgabenkreise dem Betreuungsgericht gegenüber verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Auskunft zu geben (Auskunftspflicht).

Darüber hinaus ist sie zu jährlichen Berichten über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person verpflichtet (Berichtspflicht).

Die Betreuungsperson hat dem Betreuungsgericht auch außerhalb der regelmäßigen Berichtspflicht alle Umstände und Gegebenheiten mitzuteilen, die eine Aufhebung der Betreuung, eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkreises, die Bestellung einer weiteren Betreuungsperson oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erforderlich machen könnten.

8. Sorgen Sie rechtzeitig vor!

Jeder Mensch kann einmal in die Lage geraten, auf die Hilfe Anderer angewiesen zu sein.

Ein Unfall, eine schwere Erkrankung oder einfach nur ein altersbedingtes Nachlassen der geistigen Kräfte können zur Folge haben, dass man, wenn auch vielleicht nur kurzzeitig, seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr oder nicht mehr vollständig erledigen kann.

Der Ehegatte oder die Kinder haben ohne ausreichende Bevollmächtigung kein Recht, die Angelegenheiten des anderen Ehegatten oder der Eltern zu besorgen. Es ist deshalb für alle Beteiligten von Vorteil, wenn auf bestehende schriftliche Festlegungen zurückgegriffen werden kann.

a) Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung enthält Willenserklärungen einer Person für den Fall der Entscheidungs- bzw. Äußerungsunfähigkeit, ob, wann, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise medizinische Unter-

suchungen oder Behandlungen gewünscht werden, bzw. medizinische Maßnahmen unterlassen oder abgebrochen werden sollen.

Eine Patientenverfügung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Bei der Abfassung einer solchen Verfügung muss der Verfasser entscheidungsfähig sein.

Eine schriftliche Patientenverfügung kann von der betroffenen Person allerdings jederzeit und formlos widerrufen werden.

Liegt eine gültige Patientenverfügung vor, hat die Betreuungsperson bzw. die bevollmächtigte Person festzustellen, ob die in der Patientenverfügung enthaltenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Ist dies der Fall, hat sie dem niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Der in einer gültigen Patientenverfügung geäußerte Wille einer Person ist für Ärzte, Betreuungspersonen, Bevollmächtigte oder das Betreuungsgericht verbindlich.

b) Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können für den Fall der Unmöglichkeit der eigenen Entscheidung Festlegungen getroffen werden, wie all die Dinge geregelt werden sollen, die für einen wichtig sind, z.B.:

- wer rechtlicher Betreuer werden soll,
- die Gestaltung der weiteren Lebensumstände, oder
- die Art der Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens.

Eine Betreuungsverfügung selbst entfaltet noch keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie ist lediglich die Darlegung von Wünschen und Vorstellungen.

An die in einer Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche und Vorstellungen sind alle Beteiligten, auch das Betreuungsgericht, gebunden, sofern sie nicht dem Wohl der Person zuwiderlaufen.

Nur wenn die Verfügung ganz offensichtlich nicht mehr den Wünschen der betreuten Person entspricht, verliert sie in diesen Teilen an Wirkung.

Wichtig ist eine Betreuungsverfügung insbesondere dann, wenn durch sie bestimmte Personen aus der rechtlichen Vertretung ausgeschlossen werden sollen (z.B.: „Ich möchte keinesfalls, dass mein Bruder N.N. als mein Betreuer eingesetzt wird.“).

c) Vorsorgevollmacht

Mit einer ausreichenden Vorsorgevollmacht kann ein aufwendiges gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden werden.

In einer Vorsorgevollmacht können Vertrauenspersonen bestimmt werden, die rechtliche Angelegenheiten für den Vollmachtgeber regeln können.

Die Vertrauensperson kann in einer solchen Vollmacht für alle rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten bevollmächtigt werden, also auch insoweit, als dass diese Unterbringungs- oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen veranlassen kann, aber sie auch in medizinische

Maßnahmen und Operationen rechtlich wirksam einwilligen, nichteinwilligen kann oder eine Einwilligung widerrufen darf.

Im Vergleich zu einer amtlichen Betreuung kann ein Vorsorgebevollmächtigter die Angelegenheiten seines Vollmachtgebers individueller und unbürokratischer erledigen.

Diese Form der Vorsorge hat allerdings den Nachteil, dass der Bevollmächtigte nicht wie ein gerichtlich bestellter Betreuer vom Betreuungsgericht kontrolliert wird.

Ein Missbrauch der Vollmacht ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Eine Vorsorgevollmacht sollten Sie deshalb nur absoluten Vertrauenspersonen erteilen!

Bedenken sollte man auch, dass Vollmachten für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie z. B. Grundbucheintragungen oder die Ausschlagung einer Erbschaft einer öffentlichen oder notariellen Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen.

Eine notarielle Beurkundung hat den Vorteil, dass der Notar bei der Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers überprüfen muss. Ein weiteres Indiz für die Wirksamkeit der Vollmacht.

Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen können gegen eine Gebühr von 10,00 € auch von den Betreuungsstellen öffentlich beglaubigt werden.

Beglaubigungen können zu einer höheren Akzeptanz der Vorsorgevollmachten im Rechtsverkehr führen.

Sie sollten eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung nur nach ausführlicher persönlicher Beratung verfassen.

Die Möglichkeiten, dass Ihre Verfügungen durch unklare Angaben oder auch durch gesetzliche Änderungen falsch ausgelegt oder nicht beachtet werden, sind vielfältig.

Für nähere Auskünfte zur Patienten- und Betreuungsverfügung oder zur Vorsorgevollmacht wenden sie sich an die für Sie zuständige Betreuungsstelle. Dort erhalten Sie auch spezielle Vordrucke zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Wertung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Betreuungsperson sind vielfältig und je nach zugewiesenem Aufgabenkreis und den Problemen der betreuten Person unterschiedlich und können auch verschieden schwierig sein.

Jedoch sind diese Tätigkeiten notwendig und wichtig, sowohl für die betreuten Personen selbst, als auch für die Gesellschaft.

Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gehört zu den Grundfesten einer humanen Gesellschaft.

Lassen Sie sich deshalb durch die umfangreichen Vorschriften nicht abschrecken. Diese dienen lediglich dem Schutz der hilfebedürftigen Personen und sind keine Gängelung von Seiten des Staates.

Sie leisten mit Ihrer Bereitschaft zur Übernahme einer Betreuung einen wertvollen Beitrag für ein menschlicheres Gesicht unserer Gesellschaft.

Auskünfte und Informationsmaterial erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Die Betreuungsstellen:

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Tel.: 09421/973-133, -220, -224, -377
Fax: 09421/973-410
E-Mail: betreuungsstelle@landkreis-straubing-bogen.de

Stadt Straubing (Zuständig f. Stadtgebiet)
Am Platzl 31
94315 Straubing
Tel.: 09421/944-70460 bis -70462
Fax: 09421/944-70196
E-Mail: Betreuungsstelle@Straubing.de

Das Betreuungsgericht:

Amtsgericht
-Abteilung für Betreuungssachen-
Kolbstraße 11
94315 Straubing
Tel.: 09421/949-5 (Vermittlung)
Fax: 09421/949-760 (Geschäftsstelle)

Vorname, Name der Betreuungsperson

Datum

Straße, Hs.-Nr.

Postleitzahl, Wohnort

Telefon und/oder Fax

**Amtsgericht
-Betreuungsgericht-**

Antrag auf Aufwendungsersatz

Betreuungsangelegenheit:

Vorname, Name der betreuten Person, Geburtsdatum, Geschäftsnummer
des Gerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

- ich bitte um Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung für das abgelaufene Betreuungsjahr (§ 1835 a BGB).
- ich bitte um Erstattung meiner tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von _____ € (§ 1835 BGB).
- Ich bitte um Freigabe vom Konto des Betreuten (IBAN: _____) bei der _____ (BIC: _____).
- Da das Vermögen des Betreuten die Vermögensfreigrenze nicht übersteigt beantrage ich die Bewilligung aus der Staatskasse.
Um Überweisung auf mein Konto (IBAN _____) bei der _____ (BIC: _____) wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuungsperson